

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXV.

Bern, 23. Januar 1800. (3. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 15. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Murets Meinung.)

In Rücksicht auf den zweiten Punkt, wollen meine Collegen dem Landrath das Recht ertheilen, eine gewisse Zahl wählbare Bürger der Gemeinden in das Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik zu erheben.

Diesem Vorschlage kann ich nicht beipflichten; es würde dadurch ein neues Wahlcorps erschaffen, und dasselbe einer Authorität anvertraut, die nicht unmittelbar vom Volk ausgeht; es würde dadurch auch der Einfluß der Reinigung A die die wählbaren Bürger unter sich vornehmen, ganz illusorisch, oder doch so unbedeutend, daß für die wichtigsten Stellen ihre Auswahl unnütz, und ihre Wille bei Seite gesetzt würde.

Uebrigens wollte ich hier meine Ideen nur andeuten; seiner Zeit werde ich sie mehr auseinander setzen. Gegenwärtig lege ich meine Abänderungsvorschläge in dem vorgelegten Entwurfe vor.

Hauptgrundsätze. Art. 4. Ich schlage folgenden neuen Artikel vor: Alter Geburtsunterschied ist für, der Freiheit, der Gleichheit und den Grundsätzen der Constitution zuwiderlaufend erklärt.

7. Ich schlage vor, hinzuzusehen: Zehenden und Feudalrechte bleiben auf ewige Zeiten abgeschafft.

Titel I. Art. 1. Als Note sollte hier beigefügt werden: Die Eintheilung in Gemeinden soll das Eigenthum an den Gemeindgütern auf keine Weise beeinträchtigen.

Titel II. Art. 9. Hier füge ich den Artikel f. des nachfolgenden § bei.

10. f. Diesen Artikel versehe ich in den vorhergehenden § 9.

Titel IV. Art. 20. und 21. Ich schlage vor: sie sollen dem Landgeschworenengericht einen Randi-

daten für das Landschaftsgericht und für den Landrat vorstellen.

23. Ich verlange, daß die zweite Hälfte dieses Artikels ganz weggelassen werde, als dem Stellvertretungssystem und den Rechten des Volks zuwiderlaufend.

Titel IV. Art. 24. Ich schlage vor, daß Landgeschworenengericht soll nur aus 40 Gliedern bestehen, die nur 10 Jahre an ihrer Stelle bleiben.

25. Diesen Artikel kann ich nicht annehmen; ich schlage an dessen Stelle nachfolgenden vor:

„Die vier jährlich austretenden Glieder des Landgeschworenengerichts sollen durch den Volkssatzschuß wieder ersetzt werden, der dabei auf das Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik beschränkt ist.“

Ich schlage folgenden neuen Artikel vor:

Das Landgeschworenengericht bestimmt seinen Aufenthaltsort, der mit jenem des Staatsrats und der gesetzgebenden Räthe nicht der gleiche seyn darf.

27. Bei der Ernennung der Landschaftsgerichte schlage ich vor, hinzuzusehen: aus dem ihm dafür nach Anleitung des 20. Artikels gemachten Vorschlag.

Titel VI. Art. 36. Ich schlage vor, daß alljährlich 3 Glieder austreten; sie mithin 8 und nicht 12 Jahr an ihrer Stelle bleiben.

37. Ich schlage vor, jeder Distrikt soll einen Candidaten dem Landgeschworenengericht zur Ausswahl vorschlagen.

41. Ich verwirfe diesen Artikel aus schon angeführten Gründen.

Titel VII. Art. 76. Ich schlage vor: die Centrals und Lokalverwalter sollen nur so lange an ihren Stellen bleiben können, als die ersten auf dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik, diese aber auf dem der wählbaren Bürger der Gemeinden bleiben; hierin findet das Volk seine einzige Garantie gegen die Verwalter.

79. Diese besondern Verwalter und Aufseher dürfen nur aus den Verzeichnissen der wählbaren Bürger der Gemeinden genommen werden.

84. Ich füge hinzu: sie behalten ihre Stelle nur so lange, als sie auf dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Gemeinden bleiben.

Titel IX. Art. 101. Ich füge bei: aus dem Vorschlag eines Mitglieds von jedem Bezirk.

106. Ich schlage vor: daß jedes Jahr ein Mitglied austrete — und daß aus jeder Landsschafft nur ein Mitglied in diesem Gericht sitze.

Crauer legt den Vorbericht zu dem Verfassungsvorschlag der Minderheit der Commission vor.

Auf Bay's Antrag wird dem D. General-Inspektor Web er die Ehre der Sitzung zuerkannt; er erhält unter lautem Beifallklatschen, vom Präsidenten den Bruderluß.

Rubli verliest den Verfassungsentwurf der Minorität der Constitutions-Commission. (Wir werden ihn mit Crauers Vorbericht nächstens liefern.)

Man beschließt die Übersetzung des Berichts der Minorität ins Französische, da derjenige der Majorität bereits in beiden Sprachen verlesen ist.

Enhard macht einen Antrag über die Art, wie diese Vorschläge der Constitutions-Commission discutirt werden sollen, welcher für 6 Tage auf den Caglietisch gelegt wird.

Pettolaz verlangt Abdruck des Berichts der Majorität sowohl als dessen der Minorität in beiden Sprachen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Usteri. Crauer hat uns angezeigt, daß eine beträchtliche Anzahl Bürger, der Commission Constitutionsvorschläge und Ideen mitgetheilt haben, die wegen Kürze der Zeit nicht einmal allen Mitgliedern der Commission konnten mitgetheilt werden; noch vielweniger konnten wir also leider davon bei unsrer Arbeit Gebrauch machen; dennoch verdient der Eisfer dieser Bürger etwas mehr als Niederlegung ihrer Arbeiten in unsrer Cagliet; ich trage darauf an, daß heute eine Commission ernannt werde, der man diese gesammten Arbeiten zuweise, und die beauftragt werde, dem Senat eine Uebersicht des Eigenen und Neuen dieser sämtlichen Einsendungen vorzulegen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Die Munizipalität der Gemeinde Bern an den Vollziehungsrath der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Bern den 14. Jenner 1800.

Bürger Vollziehungsräthe!

Wenn eine Veränderung im Staate gedichen, die dem Bürger Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährt, die an die Stelle schnöder Willkür und revolutionärer Maßregeln den ewigen Grundsatz hinstellt, daß nur Gerechtigkeit ein Volk

beglückt — Wenn es dem Muthe der Nationalrepräsentanten gelungen, die Zügel der Regierung Männer, die im Namen der Freiheit die Freiheit unterdrückten, zu entreißen, und in würdige Hände zu legen; so muß dieses Werk der gütigen Vorsehung, indem es die Hoffnungen jedes gutgesinnten Publikums belebt und ermuntert, auch ein unwiderrückliches Bedürfniß erwecken, der neuen landesväterlichen Regierung Vertrauen und Ergebenheit zu huldigen. Keine Gemeinde wie die von Bern, fühlt dieses Bedürfniß so lebhaft. So oft verkennt, verläumdet, an Recht und Eigenhum gekränkt, sehnte sich keine Munizipalität so sehr nach der erwünschten Veränderung; von keiner andern fließt der Dank so aufrichtig und lebhaft. Welches Gute dürfen wir uns nicht von Magistraten versprechen, die im Contrast mit jenen Freiheitsheuchlern, das Sittengesetz zum obersten und unvergleichlichen Augenmerk haben, die niemals Recht und Wahrheit den ephemeren Begriffen einer schwankenden Politik unterordnen, auf deren schlüpfrigem Psade noch kein Volk zu einer haltbaren Verfassung, zu ruhigem Selbstbestand gereift ist. Welches Gute läßt sich nicht von Eurem Muthe erwarten, da Ihr mitten im Strudel jener grossen Ereignisse Euch selbst verfasst, und zum Ruder gegriffen, um andre zu retten. Was bleibt uns zu wünschen übrig, Bürger Vollziehungsräthe, als die Uebereinstimmung der äußern Verhältnisse zu der Reinheit Ihrer Absichten, was, von der Vorsehung zu erbitten, als die Erhaltung Ihrer Kräfte zum Heil des Vaterlandes.

Gruß und Ehrfurcht.

Der Präsident der Munizipalität,

(Sig.) G. E. Gruber.

Namens der Munizipalität,

(Sig.) Wildbott, Vice-Secr.

Dem Original gleichlautend:

Bern den 17. Jenner 1800.

Der Generalsekretär des Volz. Ausschusses,
Mousson.

Beilagen zu der in Nro. 23 abgedruckten Bothschaft über die Entschädigungsbehren der Patrioten in Zürich und Freiburg.

Beilage A.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an B. Tobler, Regierungscommisär des Kant. Zürich.

Bern, den 19. Nov. 1799.

Bürger!

Das Direktorium kennt unter seinen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen keine wichtigere, als